

Die Gemeinde-Einkommensteuerpflicht der Einberufenen.

Nach § 5 Ziff. 3 des preußischen Einkommensteuergesetzes von 1906 bleibt das Militäreinkommen aller zum Feldheer oder zum Besatzungsheere gehörigen Personen von der Staatseinkommensteuer während der Dauer des Krieges befreit. Das Gleiche gilt nach den beiden (evangelischen und katholischen) Kirchensteuergesetzen von der Kirchensteuer. Streitig geworden ist die Frage, ob das Militäreinkommen der Nicht-Berufsbeamten auch von der Gemeindeeinkommensteuer befreit ist. Das Oberverwaltungsgericht (1. Hilfssenat) hat durch Urteil vom 24. Oktober v. J. die Frage verneint, indem es annimmt, daß für die Gemeindeeinkommensteuer nach § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nur die für die Staatssteuer geltenden Veranlagungsgrundsätze maßgebend seien, nicht aber auch die Befreiungen von der Staatseinkommensteuer Geltung haben. Es hat sich damit in Widerspruch gesetzt mit dem gemeinschaftlichen Erlaß des Ministers des Innern und der Finanzen vom 28. April 1915 (F. M. II 4006), welcher deshalb besondere Beachtung verdient, weil diese beiden Minister mit der Ausführung des Kommunalabgabengesetzes im Gesetz selbst beauftragt sind, also eine maßgebende Auslegung des Gesetzes geben durften. Wenn die Amtsvorgänger der beiden Minister früher eine andere Auffassung vertreten haben sollten, so verschlägt das nichts, denn entscheidend ist allein, was die gegenwärtigen Minister meinen. Die Abhängigkeit der Gemeindeeinkommensteuer von der Staatseinkommensteuer ist ein Hauptgrundsatz des preußischen Steuerrechts. Das Oberverwaltungsgericht will ihn aber nicht anerkennen. Bleibt der Hilfssenat des Oberverwaltungsgerichts bei seiner Auffassung oder kommt es nicht zu einer Entscheidung des Plenums, weil ein anderer Senat abweichender Ansicht ist, so ist die Streitfrage zugunsten der Gemeinden erledigt. Es bleibt dann nur übrig, daß die beiden Minister ihrer Ansicht dadurch zum Siege verhelfen, daß sie einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen. Hierzu liegt auch alle Veranlassung vor. Daß die Offiziere des Friedensstandes hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer bevorrechtet sind, erscheint erklärlich. Unverständlich bleibt aber, weshalb die Offiziere des Beurlaubtenstandes und des Landsturms sowie die kriegsfreiwilligen Offiziere (verabschiedete des Friedens- und des Beurlaubtenstandes), welche doch den bei weitem größten Teil des deutschen Heeres und der deutschen Flotte ausmachen, neben ihrem sonstigen Einkommen auch noch von ihrem Militäreinkommen im Kriege Gemeindeeinkommensteuer bezahlen sollen. Eine solche verschiedene Behandlung der Vaterlandsverteidiger paßt nicht in die gegenwärtige Zeit.

Bekanntlich wird Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, wenn sie die Befoldung eines Offiziers oder höheren Militärbeamten beziehen, sieben Zehntel der Feld- oder Kriegsbesoldung auf ihr Zivilgehalt angerechnet. Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts führt dahin, daß die Gemeinden nicht bloß von dem unverkürzten Zivilgehalt, sondern auch von dem übrigbleibenden drei Zehntel der Feld- oder Kriegsbesoldung Steuern erheben dürfen. Bei Nichtbeamten unterliegt sogar die ganze Feld- oder Kriegsbesoldung der Besteuerung. Das widerspricht dem alten preußischen Grundsatz, daß Militärpersonen hinsichtlich der Besteuerung im Kriege bevorzugt sind. Wenn dies bei der Staats- und der Kirchensteuer anerkannt ist, versteht man nicht, weshalb bei der Gemeindesteuer eine Ausnahme zulässig sein soll.